

Stadt Rotenburg (Wümme)

Dienstanweisung zur Vermeidung von Einweggeschirr und Einwegprodukten

I.

Einweggeschirr und Einwegverpackungen für Speisen und Getränke belasten die Umwelt erheblich. Wertvolle Rohstoffe und Energie werden zur Herstellung von Produkten vergeudet, die nach einmaligem Gebrauch als Abfall entsorgt werden müssen. Dieser Vorgang widerspricht der umweltpolitischen Zielsetzung, Rohstoffe und Energien einzusparen sowie Abfälle zu vermeiden.

Bei vielen Veranstaltungen z.B. Märkten, Volks-, Straßen- und Sportfesten werden Einwegprodukte verwendet. Um einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Abfällen zu leisten, ist es notwendig, bei diesen Veranstaltungen nur Mehrweggeschirr und -behältnisse sowie kompostierbare Materialien zu verwenden. Der Begriff "kompostierbare Materialien" ist in der dieser Dienstanweisung beigefügten Anlage definiert. Auch sollte auf Einwegdosen, -flaschen und -verpackungen aus Glas, Kunststoffen und Verbundstoffen verzichtet werden.

II.

Diese Anweisung gilt für alle Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke angeboten werden und die von der Stadt oder von Dritten auf städtischem Gelände oder in städtischen Gebäuden durchgeführt werden.

III.

Einweggeschirr und -produkte im Sinne dieser Dienstanweisung sind Einwegdosen, -flaschen, -verpackungen und -geschirr aus Glas, Kunststoff und Verbundstoffen sowie Einwegbestecke.

IV.

1. Die Dienststellen und Einrichtungen der Stadt, die Veranstaltungen planen und durchführen, sind verpflichtet, auf einen Verzicht von Einwegprodukten hinzuwirken.
2. Die Dienststellen der Stadt, die Dritten städtische Räume und städtische Grundstücke zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen, sind verpflichtet, den Dritten gegenüber den Gebrauch von Einweggeschirr und -produkten grundsätzlich nicht zuzulassen. Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist jedoch nur darauf hinzuwirken, daß die Veranstalter sich bereiterklären, freiwillig auf die Verwendung von Einwegprodukten zu verzichten.

V.

1. Die Veranstalter und Standinhaber haben selbst die Voraussetzungen für die Verwendung von Mehrweggeschirr zu schaffen und tragen hierfür die Kosten.
2. Möglichkeiten zur Frischwasserentnahme aus dem öffentlichen Leitungsnetz sind mit den Stadtwerken und die Abwasserbeseitigung mit dem Bauamt der Stadt zu klären.
3. Mehrweggeschirr aus bruchfestem Material ist dort zu verwenden, wo wegen Verletzungsgefahr und aus Sicherheitsgründen zerbrechliches Geschirr ausscheidet bzw. nicht zulässig ist.

VI.

In begründeten Fällen können Ausnahmen von dieser Dienstanweisung zugelassen werden. Über den Ausnahmeantrag entscheidet die jeweils federführende Dienststelle im Einvernehmen mit dem Umweltschutzbüro.

VII.

Die jeweils zuständige Dienststelle informiert die Veranstalter und Standinhaber rechtzeitig vor der Veranstaltung. Sie bedient sich dabei des "Merkblattes zur Vermeidung von Einwegprodukten bei Veranstaltungen in der Stadt Rotenburg (Wümme)".

VIII.

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 10. 9. 1993

Der Stadtdirektor
gez. Linne

Definition "kompostierbare Materialien"

Kompostierbare Materialien beinhalten im Bereich Geschirr Geschirr, welches vollständig und in kurzem Zeitraum mikrobiell abgebaut werden kann. Einweggeschirr aus einem Pappe-PE-Folien-Verbund können aufgrund der PE-Folie nicht vollständig abgebaut werden.

Einweggeschirr, welches eine Wachsbeschichtung besitzt, ist hydrophob; ein Abbau wird stark verlangsamt.

Als "Kompostierbares Material" im Bereich Geschirr können zum Beispiel stärkebeschichtete Pappgeschirre oder Geschirrtteile aus Mehl- oder Stärketeig gelten.

Geschirrvarianten mit einer nicht- oder geringabbaubaren Oberflächenbeschichtung können nicht als "kompostierbares Material" eingeordnet werden.